

Mangelhaftes Pferd „Rücktritt vom Kaufvertrag“

Das OLG Oldenburg hatte kürzlich über folgenden Sachverhalt zu befinden:

Eine Reiterin aus dem Ausland suchte in Deutschland ein umgängliches und leichtrittiges sowie lektionssicheres Lehrpferd. Es wurde ihr in Deutschland ein entsprechendes Pferd vorgestellt. Nach 3 Proberitten wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. In der Folge stellte sich heraus, dass das Pferd nicht so einfach zu handhaben war. Es ließ nur unter großen Schwierigkeiten longieren und musste beim Aufsteigen festgehalten werden. Die Käuferin erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen eines Sachmangels. Sie argumentierte damit, dass das Pferd nicht die vereinbarte Beschaffenheit habe. Der Verkäufer wollte von einem Rücktritt nichts wissen. Er argumentierte damit, dass es sich bei dem Pferd um ein braves und leicht zu handhabendes Pferd handle.

Am 01.02.2018 gab der Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg der Käuferin Recht. Die Parteien hätte eine sogenannte Beschaffenheitsvereinbarung getroffen. Das Pferd habe leicht zu handhaben sein sollen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Deshalb habe die Käuferin das Recht das Pferd zurückzugeben und den Kaufpreis komplett erstattet zu erhalten.

Zeugen hätten bestätigt, dass sich das Tier mit einem großen Misstrauen gegenüber dem Menschen verhalte. Es würde sich in der Box nicht greifen lassen und zeigte eine nervöse Reaktion. Einen Sachverständigen gelang es -unter großer Vorsicht- das Pferd zu longieren. Er machte jedoch Ausführungen dazu, dass es sich um ein äußerst sensibles Tier handle. Für dessen Handhabung man über eine langjährige große Erfahrung verfügen müsse. Für Anfänger sei das Tier nicht geeignet.

Das OLG führte in seiner Entscheidung aus, dass trotz der Proberitte nicht davon auszugehen sei, dass der Käuferin der Mangel des Pferdes umfassend bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Damit bestand grundsätzlich noch die Möglichkeit für einen Rücktritt vom Vertrag. Die Käuferin habe dem Verkäufer auch keine Frist zur Nacherfüllung setzen müssen. Eine Nacherfüllung durch Lieferung eines Ersatzpferdes scheidet aus. Die Parteien hätten sich im Kaufvertrag auf die Lieferung eines bestimmten Pferdes geeinigt.